Gebührenordnung für Versammlungsstätten der Stadt Leinfelden-Echterdingen ab 01.01.2018

- AZ: 576.10 -

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für folgende Versammlungsstätten:

Zehntscheuer Echterdingen
Festhalle Stetten
Festhalle Musberg
Bürgersaal Musberg
Aula Ludwig-Uhland-Schule Leinfelden
Theaterscheune bei der Mäulesmühle Musberg
Leinfelder Haus
Walter-Schweizer-Kulturforum
sowie alle sonstigen öffentlichen und zu vermietenden Räume der Stadt LeinfeldenEchterdingen entsprechend der Anlage zur
Gebührenordnung.

§ 2 Grundsätzliches

- (1) Die Versammlungsstätten der Stadt werden auf der Grundlage der für diese Einrichtungen geltenden Benutzungsordnung und der nachfolgenden Gebührenordnung überlassen.
- (2) Soweit nicht gesondert aufgeführt, enthalten die Gebühren im Rahmen der normalen und üblichen Benutzung der Halle die Energiekosten (Heizung, Lüftung, Beleuchtung), die Reinigungskosten und die Personalkosten für den Hausmeister. Ebenso ist die Benutzung der vorhandenen technischen Einrichtungen in den Gebührensätzen enthalten. Zusätzliche Ausstattungen werden soweit verfügbar gegen gesonderte Berechnung bereitgestellt.

Die Einrichtung muss besenrein übergeben werden, wobei der Hausmeister die Endreinigung vornimmt. Der Müll muss vom Veranstalter selbst und auf eigene Kosten entsorgt werden. Die Küche ist nach ihrer Benutzung sauber gereinigt zu hinterlassen. Dies gilt sowohl für den Boden, als auch für die Einrichtungsgegenstände, die feucht zu wischen sind. Bei Veranstaltungen mit außergewöhnlicher Verschmutzung werden die tatsächlichen entstandenen Reinigungskosten dem Benutzer in Rechnung gestellt. Die Feststellung der Erforderlichkeit einer Sonderreinigung trifft das Amt für Schulen, Jugend und Vereine.

- (3) Die Benutzung der in der Versammlungsstätte ausstattungsgemäß vorhandenen Tische und Stühle ist in den Benutzungsgebühren enthalten. Nicht enthalten ist das Be- und Entstuhlen (einschl. Tische). Dies hat der Benutzer/Veranstalter unter Anleitung und ggf. Mitarbeit des Hausmeisters selbst durchzuführen. In Ausnahmefällen können diese Arbeiten gegen Verrechnung der aufgeführten Gebührensätze durch die Stadt ausgeführt werden.
- (4) Eventuelle Gebühren für erforderliche behördliche Auflagen, Genehmigungen, Wiedergaberechte und dergleichen sind vom Veranstalter/Benutzer zu tragen.
- (5) Eine unentgeltliche Überlassung ist nur in den im nachfolgenden § 3 genannten Fällen möglich.

§ 3 Unentgeltliche Überlassung

(1) Dauerbelegungen Die nach den Vereinsförderrichtlinien anerkannten Vereine und Organisationen der Stadt erhalten für Übungszwecke die in § 1 genannten Einrichtungen nach Maßgabe des von der Stadtverwaltung (Amt für Schulen, Jugend und Vereine) aufgestellten Dauerbelegungsplanes kostenlos überlassen.

- (2) Einzelbelegungen
- a) Nach den Vereinsförderrichtlinien anerkannte Vereine, die mehr als 4 Untergruppierungen und mehr als 800 Mitglieder haben, erhalten viermal jährlich eine Einrichtung an einem Tag kostenlos.
- b) Musikvereine, Gesangsvereine und "Die Filderer" erhalten jährlich dreimal eine Einrichtung am Tag kostenlos.
- c) Nachfolgend aufgeführte Vereine, Organisationen und Institutionen der Stadt erhalten zweimal jährlich eine Einrichtung an einem Tag kostenlos.
- 1. Die nach den Vereinsförderrichtlinien anerkannten Vereine und Organisationen, die nicht unter §3 Abs. 2. a) und b) fallen.
- 2. Politische Parteien und Vereinigungen, sofern eine auf das Stadtgebiet Leinfelden-Echterdingen begrenzte Organisation besteht und diese im Gemeinderat, Landtag von Baden-Württemberg oder im Bundes tag vertreten sind.
- 3. Bewerber für die Wahl zum Oberbürger meister
- 4. Dienststellen und Vertretungen von Landes- und Bundesverwaltungen im Stadtgebiet Leinfelden-Echterdingen (u.a. Polizei, Bundesgrenzschutz, Zoll, Flugsicherung).
- 5. Örtliche Gewerbevereinigungen wie die Industrie- und Wirtschaftsvereinigungen (IWV), die BdS-Ortsverbände oder der BdS-Stadtverband sowie die örtlichen Werbegemeinschaften für Leistungsschauen, unentgeltliche öffentliche Veranstaltungen zu Wirtschaftsthemen und Veranstaltungen mit ausschließlich gemeinnützigem Zweck.
- 6. Karitative Einrichtungen, Kirchen und kirchliche Vereinigungen, sofern eine auf das Stadtgebiet Leinfelden-Echterdingen begrenzte Organisation besteht.
- 7. Für Veranstaltungen, die ein örtlicher

- Verein für einen übergeordneten Verband übernimmt, wird dem übergeordneten Verband die Hälfte der normal anfallenden Benutzungsgebühren in Rechnung gestellt.
- d) Fördervereine erhalten keine Freiveranstaltungen.
- (3) Die Schulen der Stadt (nicht jedoch einzelne Schulklassen), erhalten die erforderlichen Räumlichkeiten für schulspezifische Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Abschlussveranstaltungen werden von der Stadt bis max. 2.500,00 € bezuschusst.
- (4) Als Einrichtung i.S. von o.a. Absatz (2) gelten auch der Kleine Saal und das Kleine Foyer der Filderhalle und alle Sporthallen, sofern es sich nicht um eine sportliche Nutzung handelt.
- (5) Zusätzlich zu der zweimaligen kostenlosen Benutzung der in § 1 und § 3 Abs. (4) genannten Einrichtungen kann der Große Saal der Filderhalle einmal pro Jahr an einem Tag kostenlos benutzt werden. Für die in §3 Absatz (2c) Nr. 7 genannten Nutzergruppen bzw. Veranstaltungen ist jedoch die festgelegte 50% Kostenregelung maßgeblich.
- (6) Dem BdS-Stadtverband kann alternativ die gesamte Filderhalle alle 4 Jahre für maximal 8 Tage zur Ausrichtung einer Leistungsschau kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Proben an weiteren Tagen werden den Nutzern in Rechnung gestellt, ebenso wie Kosten für Haftpflichtversicherung, Eintrittskarten, Dekorationen u.ä. veranstaltungsbedingte Kosten.

§ 4 Kommerzielle und auswärtige Veranstaltungen/Nutzungen

- (1) Für Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter (gewerblicher Verkauf, Firmenwerbung und dgl.) sind die 4-fachen Gebühren zu entrichten. Die Entscheidung trifft das Amt für Schulen, Jugend und Vereine, das zur Festsetzung entsprechende Nachweise vom Benutzer/Veranstalter verlangen kann.
- (2) Auswärtigen Nutzern soll die Belegung nur in Ausnahmefällen gestattet werden und unter Berücksichtigung örtlicher Vereine erfolgen. Auswärtige Nutzer zahlen ebenfalls die 4-fachen Gebühren.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss des Vertrages. Sie wird sofort nach Rechnungsstellung fällig und ist ohne Abzüge an die Stadtkasse unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu zahlen.
- (2) Auf Verlangen sind die Gebühren sowie etwaige Sicherheitsleistungen und Kostenpauschalen im Voraus zu entrichten (§ 5 der Benutzungsordnung). Das Benutzungsrecht kann von der vorgenannten Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Gebühren verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit Steuerpflicht besteht.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag durch die Stadtverwaltung

1. Die Stadtverwaltung (Amt für Schulen, Jugend und Vereine) ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) eine eventuell geforderte Abschlagszahlung auf die Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet wird,
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Leinfelden-Echterdingen zu befürchten ist,
- eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
- d) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.
- 2. Die Stadtverwaltung ist ebenfalls berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Benutzung dringend benötigt werden. In diesem Falle wird die Stadtverwaltung bemüht sein, entsprechenden Ersatzraum anzubieten.
- 3. Im Falle der vorgenannten Rücktritte können gegen die Stadt keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 7 Gebühren bei Rücktritt durch den Benutzer/Veranstalter

- (1) Tritt der Benutzer von dem mit der Stadtverwaltung geschlossenen Vertrag zurück, so gilt folgende Regelung:
- 1. Bei Rücktritt innerhalb von 8 21 Kalendertagen vor dem Benutzungstermin sind 25 v.H. der vereinbarten Gebühren zu entrichten.

- 2. Bei Rücktritt von weniger als 8 Kalendertagen vor dem Benutzungstermin sind 50 v.H. der Gebühren zu entrichten. Bei der Fristberechnung zählt der Tag der Veranstaltung nicht mit.
- 3. Wird der Ausfall der Benutzung nicht angezeigt, so sind die festgesetzten Gebühren in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Die im vorstehenden Absatz festgelegten Regelungen gelten analog für die nach den Vereinsförderrichtlinien gewährten kostenlosen Benutzungen. Dies bedeutet, dass entweder die kostenlose Benutzung der Einrichtung abgegolten ist oder bei Entrichtung der anteiligen Gebühren aus dem Rücktritt eine kostenlose Benutzung der Einrichtungen wieder beansprucht werden kann.

§ 8 Höhere Gewalt

Ist die vereinbarte Benutzung der Einrichtung durch "höhere Gewalt" unmöglich, so werden beide Vertragspartner aus den gegenseitigen Verpflichtungen frei.

§ 9 Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen hiervon nicht berührt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat der Stadt Leinfelden-Echterdingen am 12.12.2017 beschlossen und tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung treten bisher bestehende Gebührenordnungen und Gebührenregelungen für die §1 genannten Einrichtungen außer Kraft.

Roland Klenk Oberbürgermeister

Anlage zur Gebührenordnung für Versammlungsstätten Gebührensätze gültig ab 01.01.2018

Beträge in Euro	Gebühren in € a) bis 6 Stunden b) Tagespauschale	Küchenbenutzung pro Veranstaltungs- tag in €	Anmerkung
Bürgersaal Musberg	a) 200,00 b) 300,00	100,00	
Festhalle Stetten	a) 300,00 b) 425,00	100,00	
Vereinsraum der Festhalle	a) 75,00 b) 100,00		nicht für Privatnutzung
Zehntscheuer Bürgersaal	a) 200,00 b) 300,00 c) 35,00	100,00	
Werkraum "Treff Zehntscheuer"	a) 65,00 b) 75,00		nicht für Privatnutzung
Veranstaltungsräume "Treff Zehntscheuer"	a) 100,00 b) 125,00		
Nutzungspauschale für Kleinküche "Treff Zehntscheuer"		50,00	
Festhalle Musberg	a) 300,00 b) 425,00	100,00	
Walter-Schweizer-Kulturforum	a) 300,00 b) 425,00	100,00	
Leinfelder Haus Sonnenstube	a) 150,00 b) 225,00	50,00	
Rebhehlesnest	b) 75,00 b) 100,00	50,00	
Theaterscheune Mäulesmühle	a) 250,00 b) 350,00	100,00	nicht für Privatnutzung

Beträge in Euro	Gebühren in € a) bis 6 Stunden b) Tagespauschale	Küchenbenutzung pro Veranstaltungs- tag in €	Anmerkung
Aula Ludwig-Uhland-Schule	a) 125,00 b) 200,00		nicht für Privatnutzung keine Bewirtschaftung
Konferenzraum Hallenbad Leinfelden	a) 125,00 b) 175,00		nicht für Privatnutzung
Vereinsraum I <u>oder</u> II PhMHahn-Gymnasium	a) 75,00 b) 100,00		nicht für Privatnutzung
Mensa Immanuel-Kant-Gymn.	a) 175,00 b) 275,00	100,00	nicht für Privatnutzung

Nutzung von Fach-/Klassenräumen	Pro angefangene Stunde in Euro
Nutzung von Klassenräumen im Zeitraum v. 01.05 30.09. pro angef. Stunde	2,50
Nutzung von Klassenräumen im Zeitraum v. 01.10 30.04. pro angef. Stunde	3,50
Nutzung von Fachräumen an Schulen im Zeitraum vom 01.05 30.09. pro angef. Stunde	5,50
Nutzung von Fachräumen an Schulen im Zeitraum vom 01.10 30.04. pro angef. Stunde	7,50

Erläuterungen zu den Gebührensätzen der Gebührenordnung - gültig ab 01.01.2018

- 1. Für Auf- und Abbau an einem gesonderten Tag wird eine Pauschale von je 50,00 € erhoben (außerhalb den Freiveranstaltungen).
- 2. Zuschläge bei Überschreitung der vereinbarten und genehmigten Benutzungszeit: Je angefangene Stunde zusätzlich ein Überschreitungszuschlag von 25,- Euro (ausgenommen Fach- und Klassenräume).
- 3. Bei Benutzung der Veranstaltungseinrichtung für Proben außerhalb des Veranstaltungstages wird die Hälfte der Gebührensätze für Veranstaltungen verrechnet.
- 4. Kosten für Be- und Entstuhlen:

je Stuhl: 0,50 Euro je Tisch 1,00 Euro

5. Kosten für bei Sonderreinigungen werden entsprechend des Aufwands berechnet.